

411929 my in 112054 412 117414402
Die Obfrau wurde in der darauffolgenden Konzeptionierung gewählt

GRÜNDUNGSPROTOKOLL DES KIRCHENCHORES LENGSTEIN

Da der frühere Kirchenchor vor zwei Jahren aufgelöst wurde und als aktiver Chor nur mehr der Jugendchor (Julencho) wirkte, beschloss der Pfarrgemeinderat ,sich auf die Suche nach einem/r Chorleiter/in zu machen, um in Lengstein wieder einen Kirchenchor zu gründen. Es konnte auch bald die in Mittelberg wohnhafte Agnes Unterhofer Mair dafür gewonnen werden, die bereits Erfahrung als Chorleiterin aufzuweisen hatte.

Am Dienstag, 04. September 2007 fand schließlich das erste Treffen mit kurzer Probe statt. Dem Kirchenchor Lengstein gehören folgende Mitglieder an:

SOPRAN: Frieda Kuppelwieser , Erna Steiner ,Johanna Lang ,Greti Nogler, Anneliese Brugger ,Angelika Rottensteiner ,Otilia Gasser ,Rosmarie Rier ,Helga Kerschbaumer, Maria Demar

ALT 1 : Anna Maria Rottensteiner ,Otilia F.Gasser ,Martha Unterhofer ,Maria Mair

ALT 2 : Klara Ploner , Sonia Rottensteiner

CHORLEITERIN : Agnes Mair

KASSIERIN : Otilia F.Gasser

SCHRIFTFÜHRERIN : Sonia Rottensteiner

Die Chorproben finden jeden Dienstag mit Beginn um 20 Uhr im Jungscharraum (Widum) statt.

Es wurden folgende Termine festgelegt:

- 01.11.2007 :Allerheiligen
- 25.11.2007 : Cäciliensonntag
- 01.12.2007: Vorabendmesse zum 1. Adventsonntag
- 04.12.2007: Rorate um 19.30 Uhr
- 09.12.2007: 2. Adventsonntag
- 23.12.2007: 4. Adventsonntag
- 25.12.2007 : Christtag
- 31.12.2007 : Dankes- und Abschlussmesse an Silvester
- 06.01.2008 : Fest Hl. Drei Könige

Mit dem Julencho , der bisher die musikalische Gestaltung bei Beerdigungen übernommen hatte , wurde vereinbart ,diese Aufgabe gemeinsam weiterzuführen ,da es werktags für beide Chöre schwierig ist , die jeweiligen Mitglieder herzubestellen, gemeinsam aber doch eine ausreichende Anzahl von Sängern zusammenkommt.

Lengstein,September 2007

Die Schriftführerin:

Sonia Weiss Rottensteiner

Riten, 21/11/2019

Spiell Rottensteiner

Satzung des Kirchenchores Lengstein

Genehmigt von der außerordentlichen Vollversammlung am 16.05.2019 in Lengstein

Art. 1: Name, Sitz und Dauer des Chores

Der Chor mit der Bezeichnung Kirchenchor Lengstein gegründet am 04.09.2007 in Lengstein, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in der Gemeinde Ritten. Im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein NICHT anerkannter Verein. Der Chor ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.

Weiters wird festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welche laut GvD 117/2017 vorgesehen werden, der Chor folgende Bezeichnung führt Kirchenchor Lengstein- EO.

Art. 2: Tätigkeit und Zweck

Aufgabe des Chores ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl aller musikliebenden und sangesfreudigen Menschen zu fördern. Der Chor behält es sich frei Konzerte zu veranstalten und an kulturellen Veranstaltungen Teilzunehmen. Die Zielsetzung soll durch regelmäßige Proben, durch eventuelle Stimmbildung sowie durch die eventuelle Teilnahme an Schulungen erreicht werden.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden durch die Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

Buchstabe i): Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 3: Einnahmen und Vermögen

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften;
- Spenden und sonstigen Einnahmen;

Das gemeinschaftliche Vermögen ist unteilbar. Es wird ein genaues Inventar und Buch geführt, welches fortwährend aktualisiert wird. Das Vermögen setzt sich zusammen aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Chores übergegangen sind;
- sowie den Salden der Konten;

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 4: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 5: Gleichbehandlung der Geschlechter

Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Ritten 16/05/2019
Ort/Datum


Die Obfrau/Der Obmann

Art. 6: Mitgliedschaft

a) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Chor ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Der Chor unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder;
- Ehrenmitglieder;

b) Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der **ordentlichen Mitglieder** wird vom Vorstand aufgrund eines mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Im Falle einer Ablehnung, muss diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen, ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor, den Gesang oder die Musik im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Chores erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung, wobei eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung einer Ehrenurkunde. Sie sind berechtigt an der Vollversammlung teilzunehmen.

c) Rechte der Mitglieder

Rechte der **ordentlichen Mitglieder**:

- das Stimmrecht in der Vollversammlung;
- das aktive und passive Wahlrecht;
- die Teilnahme an der Vereinstätigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen;
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit;

d) Pflichten der Mitglieder

Die **aktiven Mitglieder** verpflichten sich:

- Zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Vollversammlung beruhen;

e) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores;
- durch freiwilligen Austritt (jedes Chormitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung);
- durch Tod;
- durch Ausschluss;

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung notwendig. Dagegen kann in der Frist von 60 Tagen, ab dem Tag der Zustellung, Beschwerde an das Schiedsgericht des Südtiroler Chorverbandes eingereicht werden.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ritten, 16/05/2019
Ort/Datum


Die-Obfrau/Der-Obmann

Art. 7: Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 8: Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Art. 9: Vereinsorgane

Organe des Chores sind:

- Vollversammlung;
- Obmann;
- Vorstand;
- Rechnungsrevisoren; (sind nicht verpflichtend vorgesehen)

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 10: Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Obmann jährlich einmal, innerhalb drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes, mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Weitere Tagesordnungspunkte können nach Bedarf und Beschluss durch den Vorstand hinzugefügt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgt.

a) Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl;
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie deren Abwahl;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung);
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;

Ritten, 16/05/2019
Ort/Datum


Die Obfrau/Der Obmann

- Beschlussfassung über die Durchführung der „sonstigen Tätigkeiten“, welche nicht im Art. 2 dieser Satzung vorgesehen sind;

b) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Stimmenzahl beschlussfähig.

c) Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung

Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, hat der Obmann und der Vorstand kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder auch durch Akklamation, falls diese Wahlart beantragt wird, alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und im Statut für die anstehende Wahl nichts anderes explizit vorgesehen ist.

d) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Obmann jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Art. 11: Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand & Obmann sowie Rechnungsrevisoren) müssen aktive Mitglieder des Chores sein. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) werden vom Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann;
- Obmannstellvertreter;
- Kassier;
- Schriftführer;
- Archivar;

Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Zuteilung der einzelnen oben angeführten Aufgabengebiete an die gewählten Mitglieder des Vorstandes.

b) Wahl

Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

- Den Vorsitz der Wahl übernimmt der jeweils Älteste;
- Vor der Wahl werden auf Vorschlag des Versammlungsvorsitzenden, zwei Stimmzähler bestellt und mittels Akklamation gewählt;
- Der Obmann wird im ersten Wahlgang von der Vollversammlung direkt gewählt;
- Im zweiten Wahlgang werden vier Vorstandmitglieder gewählt;
- Im dritten Wahlgang werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt;

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder können 3 Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen, sofern sie ihr Amt annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Ritten, 16.05.2015
Ort/Datum


Obfrau/Der Obmann

c) Aufgabe

Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores

- Führung der Vereinsbücher;
- Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;

d) Obmann

Der Obmann wird von der Vollversammlung in direkter Wahl gewählt. Er ist der gesetzliche Vertreter des Chores. Er vertritt den Chor nach außen und innen. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, bei der Vollversammlung und außerordentlichen Vollversammlung.

e) Obmannstellvertreter

Der Obmannstellvertreter vertritt den Chor bei Verhinderung des Obmannes in allen dem Obmann zustehenden Belangen.

f) Kassier

Der Kassier hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Chores zu führen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Außerdem ist er für die Erstellung der Bilanz zuständig, welche er 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegen muss und welche auf Empfehlung der Rechnungsrevisoren der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

g) Schriftführer

Dem Schriftführer protokolliert sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Er legt der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht vor. Auch die Führung der Chronik, Korrespondenz und Pressearbeit fällt in seinen Aufgabenbereich.

h) Archivar

Der Archivar verwahrt die Musiknoten, führt ein genaues Verzeichnis des musikalischen Teiles des Vereinsvermögens sowie des Inventares, verteilt bei allen Proben und Auftritten die Noten und zieht sie wieder zurück.

Art. 12: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren haben als Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Chores. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Bilanz (Jahresabschlussrechnung). Sie haben der Vollversammlung darüber zu berichten und gegeben falls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung zu beantragen.

Art. 13: Chorleiter

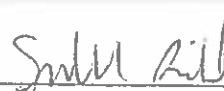
Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt und unterliegt der Kontrolle des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des musikalischen Programmes und für die Auftritte des Chores bei kulturellen Veranstaltungen. Er sorgt für die Ausbildung des Nachwuchses und für die Weiterbildung der aktiven Mitglieder. Der Chorleiter ist zu den Vorstandssitzungen und zur Vollversammlung einzuladen.

Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) vom Südtiroler Chorverband auch die Daten der Chorleitung für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Art. 14: Ehrungen

Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft betreffen, wird die jeweils geltende Ehrungsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

Ritten, 16/05/2015
Ort/Datum


Die Obfrau/Der Obmann

Art. 15: Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Jedes Mitglied ist sich bewusst, dass eine Mitgliedschaft im Kirchenchor direkt/ indirekt religiöse Hinweise gibt und damit Daten besonderer Datenkategorien laut Art. 9 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet werden.

Art. 16: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung sowie durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 17: Auflösung

Zur Auflösung des Chores ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Art. 18 : Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Ritten, 16/05/2018
Ort/Datum

S. Müller
Die Obfrau/Der Obmann

Protokoll der 1. außerordentlichen Vollversammlung des Kirchenchors Lengstein

Am 16.05.2019 um 20.45 Uhr, wurde, in Folge der Einladung durch die Obfrau an die Chorleiterin und die ordentlichen Mitglieder des Kirchenchores Lengstein, in zweiter Einberufung im Jugendraum Lengstein die 1. Außerordentliche Vollversammlung abgehalten.

Tagesordnung:

1. Anpassung der Vereinsstatuten
2. Genehmigung und Beauftragung des Vorstandes für weitere Änderungen an der Satzung

Anwesend: ordentliche Mitglieder des Chores und die Chorleiterin Mara Vieider
Entschuldigt abwesend: Magdalena Lang, Oskar Ploner, Peter Tauferer

Zur Tagesordnung:

1. Anpassung der Vereinsstatuten

Die Obfrau Adelheid Spinell informiert die anwesenden Mitglieder über die Anpassung der Satzung welche die Datenschutzgrundverordnung EU 2016/679 (DSGVO) betreffen.

Es wird erklärt, dass die Satzung um die neuen gesetzlichen Bestimmungen erweitert wird, die laut Kodex des Dritten Sektors für ehrenamtliche Organisationen vorgeschrieben sind, zumal der Chor beabsichtigt, sich in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen einzutragen.

Die Obfrau stellt den anwesenden Mitgliedern den Entwurf der neuen Satzung vor und verweist bei den einzelnen Artikeln auf Unterschiede zu der bisherigen Satzung bzw. auf Ergänzungen.

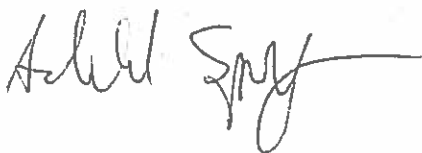
2. Genehmigung und Beauftragung des Vorstandes für weitere Änderungen an der Satzung

Die außerordentliche Vollversammlung beschließt einstimmig, die neue Satzung zu genehmigen.

Die Mitglieder bevollmächtigen den Vorstand einstimmig, eventuelle weitere notwendige Änderungen an der Satzung die von den Behörden zum Zweck der Anpassung an die Reform des Dritten Sektors gefordert werden, ohne nochmaliger Einberufung der ordentlichen Vollversammlung oder außerordentlichen Vollversammlung, vorzunehmen.

Ende der außerordentlichen Vollversammlung: 21.30 Uhr

i.A. Adelheid Spinell, Obfrau



Ritten 21/11/2019